

Teilnehmerfragen und Antworten aus dem Workshop 3

Einsatz von Fremdfirmen – systematisch – kooperativ - sicher

Welche Eingriffsmöglichkeiten und –pflichten hat a) der Auftraggeber und b) die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftraggebers, wenn sich Beschäftigte der Fremdfirma nicht regelkonform verhalten?

Zu a) Der Fremdunternehmer hat das Weisungsrecht gegenüber seinen Arbeitnehmern, auch wenn diese im Betrieb des Auftraggebers tätig sind.

Daher sollte grundsätzlich ein Eingreifen über den Fremdunternehmer bzw. den unmittelbaren Vorgesetzten (z.B. den Verantwortlichen der Fremdfirma) erfolgen.

Erweiterte Eingriffsmöglichkeiten und -pflichten gegenüber den Beschäftigten der Fremdfirma können sich für einen Koordinator oder einen gemeinsam bestimmten Aufsichtsführenden ergeben.

Ein Koordinator wird bestimmt, wenn bei Arbeiten erhöhte Gefährdungen für Beschäftigte anderer Arbeitgeber bspw. durch Arbeitsmittel oder Gefahrstoffe bestehen. Der Koordinator sollte mit entsprechenden Weisungsbefugnissen ausgestattet werden, um bei Abweichungen von Arbeitsschutzbestimmungen direkt handeln zu können. Die Bestellung eines Koordinators entbindet die Arbeitgeber jedoch nicht von ihrer jeweiligen Verantwortung hinsichtlich des Schutzes ihrer Beschäftigten bei der Arbeit.

Besteht unmittelbare Gefahr für Personen, hat allerdings jeder entsprechend seinen Befugnissen zu handeln (z.B. Arbeitsunterbrechung, wenn kein Weisungsbefugter vorhanden ist oder Anweisen von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen durch Weisungsbefugte oder Koordinator).

Zu b) Für die Fachkraft für Arbeitssicherheit bestehen Eingriffsmöglichkeiten aufgrund nicht vorhandener Weisungsbefugnisse meist darin, eine umgehende Information direkter Vorgesetzter der Fremdfirmenmitarbeiter oder eine Arbeitsunterbrechung bis zum Abstellen von Sicherheitsmängeln zu veranlassen. Da gerade bei Arbeitsunterbrechung schnell Streitigkeiten in Hinblick auf eine mögliche Vertragsverletzung entstehen können, ist es sinnvoll, bereits im Vertrag für beide Seiten sicheren und gesundheitsgerechten Arbeitsbedingungen eine hohe Priorität einzuräumen. Letztlich sollte auch das auftraggebende Unternehmen an der sicheren und gesundheitsgerechten Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen ein hohes Interesse haben, da eventuell entstehende Schäden oder Unfälle sich auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers ereignen.

Wer ist Ansprechpartner des Auftraggebers, wenn a) Fremdfirmen Leiharbeitskräfte oder b) weitere Subunternehmer mitbringen?

Ansprechpartner des Auftraggebers ist der Fremdunternehmer (bzw. der Verantwortliche des Fremdunternehmens). Dies gilt auch für Leiharbeitskräfte, die die Fremdfirma mitbringt. Nach § 11 Abs. 6 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz übernimmt der Entleiher die arbeitsschutzbezogenen Arbeitgeberpflichten. Er hat sie seinen betriebszugehörigen Beschäftigten gleichzustellen.

Daher gilt, ein Eingreifen sollte grundsätzlich über den Fremdunternehmer oder den unmittelbaren Vorgesetzten (z.B. den Verantwortlichen der Fremdfirma) erfolgen.